Entgelte nach § 19 StromNEV

Abs. 2: individuelle Netzentgelte

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung 2026 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)	Frühling (01.03. - 31.05.)		Sommer (01.06. - 31.08.)		Herbst (01.09. - 30.11.)		Winter (01.12. - 28.02.)	
Netzebene	Vormittag	Abend	Vormittag	Abend	Vormittag	Abend	Vormittag	Abend
Mittelspannung (MS)	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	17.00 - 19.15
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	17.00 - 19.15
Niederspannung (NS)	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	16.45 - 19,15

Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich in Hauptzeiten an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) vor.

Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Nebenzeiten.

Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen, Weihnachten (24.-26.12.).